

**UNIVERSITÄT  
BAYREUTH**

**Amtliche Bekanntmachung**  
Jahrgang 2016/Nr. 029  
Tag der Veröffentlichung: 30. Mai 2016

**Prüfungs- und Studienordnung  
für das Internationale Elitestudienprogramm  
Biological Physics  
im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB)  
an der Universität Bayreuth  
Vom 25. Mai 2016**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 56 Abs. 6 Nr. 2 und Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Gegenstand und Zweck des Zusatzstudiums
- § 2 Zugang zum Zusatzstudium, Ablauf des Studiums und Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Kompetenzen
- § 7 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer
- § 8 Prüfungsbestandteile, Prüfungsformen
- § 9 Leistungspunktsystem
- § 10 Prüfungsnoten
- § 11 Prüfungsgesamtnote
- § 12 Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 14 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Ungültigkeit der Zertifikatsprüfung
- § 17 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 18 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
- § 19 Studiengebühren
- § 20 Studienberatung
- § 21 Zertifikat
- § 22 Inkrafttreten

Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Anhang 2: Auswahlverfahren

## § 1

### Gegenstand und Zweck des Zusatzstudiums

<sup>1</sup>Ziel des Elitestudienprogramms ist es, hoch qualifizierte, besonders befähigte und leistungsbe-  
reite Studierende durch ein zusätzliches englischsprachiges Lehrangebot in besonderer Weise  
zu fördern. <sup>2</sup>Das Elitestudienprogramm ist ein Zusatzstudium im Sinne von Art. 56 Abs. 6 Nr. 2  
BayHSchG, das inhaltlich über den Master hinausgeht und die Studierenden fachlich vertiefend  
auch im Rahmen der Vorbereitung auf die Promotion begleitet. <sup>3</sup>Es wendet sich daher an Studie-  
rende, die in einem der Masterstudiengänge Biochemie und Molekulare Biologie, Physik oder  
einem verwandten naturwissenschaftlichen Studiengang an der Universität Bayreuth oder einer  
anderen bayerischen Hochschule immatrikuliert sind. <sup>4</sup>Das Konzept der besonderen interdisziplinären  
Förderung bei gleichzeitig vollständiger disziplinärer Ausbildung folgt der Überzeugung,  
dass die Qualität interdisziplinärer Forschungsanstrengungen stets auf der Fachkompetenz in  
den Kerndisziplinen basiert, die durch zusätzliches Wissen in den Nachbardisziplinen ergänzt  
wird. <sup>5</sup>Das Elitestudienprogramm ist komplementär zu den Veranstaltungen der disziplinären Stu-  
diengänge und erweitert den Horizont der Studierenden, ohne die Tiefe der Ausbildung im eige-  
nen Studienfach zu beeinträchtigen.

## § 2

### Zugang zum Zusatzstudium, Ablauf des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzungen für den Zugang zum Elitestudienprogramm Biological Physics sind:
1. ein Hochschulabschluss in einem der Bachelorstudiengänge Biologie (mit Schwer-  
punkt Molekular- und Zellbiologie), Biochemie oder Physik an der Universität Bay-  
reuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss. Der Hochschulabschluss muss mit ei-  
ner Note von mindestens 1,9 oder besser erworben worden sein, oder es muss der  
Nachweis erbracht werden, dass der Abschluss zu den besten 20 % des Jahrgangs  
gehört und
  2. die Einschreibung in den Masterstudiengang „Physik“ oder „Biochemie und Moleku-  
lare Biologie“ an der Universität Bayreuth oder einen vergleichbaren Studiengang an  
einer anderen Hochschule des Freistaates Bayern oder die Einschreibung in ein Pro-  
motionsstudium der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik oder der Fakultät  
für Biologie, Chemie und Geowissenschaften oder der Bayreuther Graduiertenschule  
für Mathematik und Naturwissenschaften (BayNAT) und
  3. der durch die Niveaustufe B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrah-  
men oder in anderer Weise erbrachte Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der  
englischen Sprache bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ih-  
ren ersten Hochschulabschluss noch ihre Hochschulzugangsberechtigung in engli-  
scher Sprache erworben haben und

4. die Feststellung der studienprogrammspezifischen Eignung in dem Auswahlverfahren gemäß Anhang 2.

<sup>2</sup>Die Entscheidungen in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 3 trifft der gemäß § 3 eingerichtete Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit oder Vergleichbarkeit eines Studiums entscheidet der Prüfungsausschuss, insbesondere aufgrund der in unterschiedlichen Fachdisziplinen und bei ausländischen Abschlüssen häufig nicht vergleichbaren Notenskalen, nicht schematisch, sondern in Form einer inhaltlichen Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung.

- (2) <sup>1</sup>Wenn das Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis gemäß Abs. 1 Nr. 1 noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. <sup>2</sup>Diese Leistungen müssen Teilprüfungen im Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen und entweder in ihrem Durchschnitt nach der Gesamtnotenberechnung mindestens der Note 1,9 entsprechen oder zu den besten 20 % des Jahrgangs gehören. <sup>3</sup>Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das einschlägige Abschlusszeugnis mit mindestens der Note „1,9“ oder den Nachweis über einen Abschluss mit einer Zugehörigkeit zu besten 20 % des Jahrgangs bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen.
- (3) Mit der Einschreibung zum Elitestudienprogramm gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.
- (4) <sup>1</sup>Das Elitestudienprogramm ist modular gegliedert und besteht aus den folgenden Modulen:
- Modul „Concepts of Physics“ bzw. Modul „Concepts of Biology“  
Für Studierende, die das Elitestudienprogramm mit einem B. Sc. Physik aufnehmen, ist „Concepts of Biology“ verpflichtend; für Studierende, die das Elitestudienprogramm mit einem B. Sc. Biochemie oder B. Sc. Biologie aufnehmen, ist das Modul „Concepts of Physics“ verpflichtend.
  - Modul „Advanced Concepts and current topics in Biological Physics“  
Im Rahmen des Moduls werden spezielle Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Biochemie, Molekulare Biologie, Experimentalphysik und Theoretische Physik für das Elitestudienprogramm angeboten. Von diesen ist eine Mindestzahl gemäß Anhang 1 erfolgreich zu absolvieren.
  - Modul „Interdisciplinary Practical Course“  
Dieses forschungsnahe Praktikum ist zentraler Bestandteil des Elitestudienprogramms. Es vermittelt aktuelle Techniken im Detail an Apparaturen und Methoden, die in den üblichen Großpraktika in Biologie und Physik nicht zum Einsatz kommen. Das Praktikum gliedert sich in die vier Bereiche Klassische Biophysikalische Experimente, Quantenmechanische Biophysikalische Experimente, Molekular- und Zellbiologische Experimente

sowie Simulation und Computereperimente. Aus den angebotenen Versuchen ist eine Mindestanzahl gemäß Anhang 1 erfolgreich zu absolvieren.

- Modul „Research project with external term project“  
Die Studierenden nehmen im Lauf des ersten Jahres im Elitestudienprogramm Kontakt zu einer der am Elitestudienprogramm beteiligten Arbeitsgruppe auf. In dieser wählen sie unter Berücksichtigung ihrer Forschungsinteressen und in Absprache mit und Unterstützung durch die Leiterin oder den Leiter der gewählten Arbeitsgruppe ein Forschungsprojekt, an dem sie bis zum Abschluss des Elitestudienprogramms in einem Umfang gemäß Anhang 1 arbeiten. Im Rahmen dieses Projektes sollen die Studierenden auch einen mehrwöchigen Aufenthalt bei einem der externen Forschungspartnerinnen oder -partner des Elitestudienprogramms absolvieren. Dieser Aufenthalt wird durch das Elitestudienprogramm unterstützt. Ziel des Projektes ist insbesondere die Heranführung der Studierenden an die wissenschaftliche Arbeitsweise im Hinblick auf Publikationen. Das Projekt wird unabhängig von den Anforderungen der Masterstudiengänge durchgeführt. Die Ergebnisse können jedoch in die Master- oder Doktorarbeit einfließen, sofern sie thematisch passen.
- Modul „Biological Physics Retreat“  
Die Studierenden nehmen im Lauf des Elitestudienprogramms mindestens drei Mal aktiv an der Tagung Biological Physics Retreat teil, die jährlich vom Elitestudienprogramm organisiert wird. Sie erhalten die Möglichkeit, die Tagung aktiv mitzugestalten und stellen Planungen und Ergebnisse ihrer eigenen Forschung vor.
- Modul „Scientific Communication“  
Die Studierenden trainieren in diesem Modul die im Forschungskontext besonders relevanten „soft skills“ Ethik in der Wissenschaft, Rhetorik, Präsentationstechniken und Schreiben wissenschaftlicher Texte.

(5) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit für das interdisziplinäre Elitestudienprogramm Biological Physics (Elitestudienprogramm) beträgt acht Semester. <sup>2</sup>Das interdisziplinäre Elitestudienprogramm wird zusätzlich zu einem disziplinären Masterstudium oder zum Promotionsstudium aufgenommen.

(6) Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

### § 3

#### Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Elitestudienprogramm sowie für die organisatorische Durchführung der Prüfungen im Rahmen des Zusatzstudiums ist ein Prüfungsausschuss zuständig. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss führt nach

Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen.

- (2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayrisches Hochschulpersonalgesetz) der Universität Bayreuth vier Mitglieder an. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für die Dauer von zwei Jahren von der Gruppe der am Elitestudienprogramm beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt. <sup>4</sup>Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses während der Amtszeit aus der Universität Bayreuth aus, so scheidet es auch aus dem Prüfungsausschuss aus. <sup>5</sup>Für die verbleibende Amtszeit wird ein neues Mitglied gewählt.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens 3 Tage vor Zusammentritt des Prüfungsausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. <sup>2</sup>Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>4</sup>Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung, Kenntnis zu geben. <sup>5</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. <sup>6</sup>Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

#### § 4

##### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayH-SchG.

- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen und Prüfer, der Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

## § 5

### Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) <sup>1</sup>Prüferinnen und Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. <sup>2</sup>Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang (Master, Diplom oder Staatsexamen) erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass es noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) <sup>1</sup>Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer. <sup>2</sup>Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.

## § 6

### Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.
- (2) <sup>1</sup>Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 10 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel
- $$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
- mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note  $N_{\max}$ , unterster Bestehensnote  $N_{\min}$  und erzielter Note  $N_d$  umgerechnet, dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 10 genannten

Notenstufen erfolgt nicht. <sup>3</sup>Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. <sup>4</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. <sup>5</sup>Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. <sup>6</sup>Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.

## **§ 7**

### **Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer**

- (1) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt; die Prüfungstermine und die Termine zur Abgabe benoteter schriftlicher Arbeiten werden von der Prüferin oder dem Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekannt gegeben
- (2) <sup>1</sup>Die jeweilige Prüfungsform, soweit nicht im Anhang vorgegeben, und die Dauer einer Prüfung werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekanntgegeben. <sup>2</sup>Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

## **§ 8**

### **Prüfungsbestandteile, Prüfungsformen**

- (1) Die Zertifikatsprüfung für das Zusatzstudium setzt sich aus den Prüfungsleistungen zu den im Anhang 1 aufgeführten Modulen zusammen.
- (2) <sup>1</sup>Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Forschungsprojekten, Seminarvorträgen oder Arbeitsberichten abgelegt. <sup>2</sup>Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben. <sup>2</sup>Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer.



- (3) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.
- (4) <sup>1</sup>Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>3</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (5) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) <sup>1</sup>Klausuren werden wenigstens 30minütig bis höchstens zweistündig durchgeführt. <sup>2</sup>Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>3</sup>Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>4</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (7) <sup>1</sup>Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. <sup>3</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (8) <sup>1</sup>Die Klausuren werden in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bewertet, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. <sup>2</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 10 werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. <sup>3</sup>Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. <sup>4</sup>Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. <sup>5</sup>Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (9) <sup>1</sup>Eine mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers in der Regel in englischer Sprache durchgeführt. <sup>2</sup>Die Prüfungsdauer beträgt je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung pro Kandidatin oder Kandidat zwischen 15 und 30 Minuten. <sup>3</sup>Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfung auch auf Deutsch abgehalten werden. <sup>4</sup>Die Prüferin oder der Prüfer oder die Beisitzerin oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen oder Prüfer oder der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>5</sup>Das Protokoll ist von

den Prüferinnen und Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. <sup>6</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüferinnen oder Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 10 festgesetzt.

- (10) <sup>1</sup>Im Forschungsprojekt („Research project with external term project“) soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein abgegrenztes Problem nach wissenschaftlichen Methoden im Hinblick auf eine Publikation zu bearbeiten. <sup>2</sup>Themen für Forschungsprojekte werden aus der laufenden Forschung der Mitglieder des Elitestudienprogramms gestellt. <sup>3</sup>Die Ausgabe des Themas der Arbeit erfolgt durch eine prüfungsrechtliche Person. <sup>4</sup>Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der ersten sechs Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>5</sup>Die erfolgreiche Durchführung des Forschungsprojekts wird in der Regel durch die Mitautorenschaft an einer wissenschaftlichen Publikation oder alternativ durch einen Arbeitsbericht nachgewiesen.
- (11) <sup>1</sup>In Seminarvorträgen von 15 bis 45 Minuten Dauer stellt die oder der Studierende den Wissensstand dar, den sie oder er sich durch eigene Forschungsarbeit oder Literaturstudium erarbeitet hat. <sup>2</sup>Themen für Seminarvorträge werden von einer der Dozentinnen oder einem der Dozenten des Elitestudienprogramms ausgegeben. <sup>3</sup>Diese oder dieser legen Dauer und Umfang des Vortrages fest. <sup>4</sup>Seminarvorträge werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder benotet gemäß § 10.
- (12) <sup>1</sup>Bei Arbeitsberichten werden Protokolle erstellt, in denen die in Forschungspraktika durchgeführten Experimente wissenschaftlich dokumentiert werden. <sup>2</sup>Arbeitsberichte werden nicht benotet, sondern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

## § 9

### Leistungspunktsystem

- (1) <sup>1</sup>Für jede Studierende oder jeden Studierenden, die oder der im Elitestudienprogramm an der Universität Bayreuth eingeschrieben ist, wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. <sup>2</sup>Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang). <sup>3</sup>Einem Leistungspunkt liegen 25 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang 1.

## § 10 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0.

- (2) <sup>1</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Zum Bestehen des Moduls muss jede Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet sein. <sup>3</sup>Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

## § 11 Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend (4,0)“ oder mit „bestanden“ bewertet worden ist, die Teilnahme an den anderen nach § 3 und Anhang 1 vorgesehenen Modulen im geforderten Umfang bescheinigt wurde und alle geforderten 50 Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote für das Elitestudienprogramm ergibt sich als das arithmetische Mittel aus den Noten der Module „Concepts of Physics bzw. Concepts of Biology“, „Advanced Concepts and current topics in Biological Physics“ und „Biological Physics Retreat“, wobei die Module entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet in die Berechnung eingehen. <sup>2</sup>Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Zertifikatsprüfung erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (4) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus der Anlage zum Zertifikat klar erkennbar sein.

## § 12

### Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

- (1) <sup>1</sup>Jede erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung muss zu einem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Kandidatin oder der Kandidat noch in einen Studiengang an der Universität Bayreuth eingeschrieben oder Mitglied der University of Bayreuth Graduate School ist.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (3) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

## § 13

### Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zertifikats zu stellen. <sup>2</sup>War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert, die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

## § 14

### Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.

- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Fachprüfungsbeauftragten oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## § 15

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis drei Tage zurücktreten. <sup>2</sup>Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. <sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 7 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) <sup>1</sup>Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) <sup>1</sup>Schriftliche Ausarbeitungen sind das alleinige Arbeitsergebnis eines oder mehrerer Studierenden. <sup>2</sup>Gedanken, Niederschriften und Abbildungen Dritter müssen in schriftlichen Arbeitsberichten unter Angabe der Quellen ausdrücklich kenntlich gemacht sein; andernfalls liegt Plagiarismus vor. <sup>3</sup>Macht sich eine Kandidatin oder ein Kandidat des Plagiarismus schuldig, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob eine Wiederholung möglich ist.

## § 16

### Ungültigkeit der Zertifikatsprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Zertifikatsprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zertifikatsprüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

## § 17

### Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetzes - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>3</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

## § 18

### **Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüflinge in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfling ihre oder seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

## § 19

### **Studiengebühren**

Das Zusatzstudium des Elitestudienprogramms Biological Physics ist gebührenfrei.

## § 20

### **Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die das internationale Elitestudienprogramm Biological Physics betreffen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator des Zusatzstudiums des internationalen Elitestudienprogramms Biological Physics.
- (3) Zur persönlichen Klärung von Fragen, die alle Studierenden des Elitestudienprogramms betreffen, werden regelmäßige, mindestens einmal pro Studienjahr stattfindende Treffen aller Studierenden eines Jahrgangs mit ihren Lehrenden anberaunt.
- (4) <sup>1</sup>Jeder oder jedem Studierenden wird eine persönliche Mentorin oder ein persönlicher Mentor aus dem Kreis der am Elitestudienprogramm beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zugeordnet. <sup>2</sup>Gemeinsam mit der Mentorin oder dem Mentor plant die oder der Studierende ihr oder sein persönliches Studienprogramm. <sup>3</sup>Die Mentorin oder der Mentor übernimmt die Studienfachberatung, verfolgt den Studienverlauf und unterstützt die Studierende oder den Studierenden in allen ihr oder sein Studium und ihre oder seine Forschungsarbeit betreffenden Fragen. <sup>4</sup>Sofern nicht anders vereinbart, übernimmt die Betreuerin oder der Betreuer des Forschungsprojektes die Rolle der Mentorin oder des Mentors.

## **§ 21**

### **Zertifikat**

- (1) Über die bestandene Prüfung wird nach Vorliegen aller Modulleistungen ein Zertifikat ausgestellt.
- (2) Das Zertifikat enthält die Bezeichnung des Zusatzstudiums, die Prüfungsgesamtnote und in einer Anlage zum Zertifikat werden detaillierte Informationen über die Einzelleistungen beschrieben und die Noten der benoteten Module genannt.
- (3) <sup>1</sup>Das Zertifikat wird von der Geschäftsstelle des Elitestudienprogramms ausgestellt und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Universität Bayreuth versehen. <sup>2</sup>Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

## **§ 22**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 25. Mai 2016 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/2017 erstmalig mit dem Elitestudienprogramm beginnen.



## Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Modul	Leistungspunkte Umfang in SWS	Prüfungsform	Anmerkung
Concepts of Physics bzw. Concepts of Biology	5 LP 2 SWS	Klausur oder mündliche Prüfung	Studierende mit B. Sc. Physik o. ä. belegen Concepts of Biology, Studierende mit B. Sc. Biologie o. ä. belegen Concepts of Physics
Advanced Concepts and current topics in Biological Physics	10 LP 5 SWS	Klausur oder mündliche Prüfung	Wahl von mindestens fünf Lehrveranstaltungen aus dem Angebot; jede zu 2 LP
Interdisciplinary Practical Course	12 LP 6 SWS	Unbenotete Bescheinigung der erfolgreichen Durchführung von mindestens sechs Versuchen	Wahl von mindestens sechs Versuchen aus dem Angebot des Elite- studienprogramms, jeder zu 2 LP
Biological Physics Retreat <sup>1</sup>	3 LP 1 SWS	Unbenotete Bescheinigung über zweimalige Teilnahme sowie einmalig mit be- notetem Seminarvortrag	Dreimal aktive Teil- nahme im Verlauf des Studienprogramms, da- von einmal mit benote- tem Vortrag
Scientific Communication <sup>2</sup>	5 LP 2 SWS	Unbenotete Bescheinigung über Teilnahme	Aktive Teilnahme an mindestens vier Veranstaltungen aus dem Bereich Rhetorik, Präsentationstechniken, Scientific Writing, Ethik in der Wissenschaft, je 1,25 LP
Research project with external term project	15 LP	wissenschaftliche Publikation oder Arbeitsbericht	

<sup>1</sup> Lehrveranstaltung mit partizipativ organisierten Seminaren und Einblicken in fremde Disziplinen.

<sup>2</sup> Kompetenzerwerb ausschließlich durch Teilnahme vor Ort möglich.

## Anhang 2: Auswahlverfahren

### 1. Ziel des Auswahlverfahrens

<sup>1</sup>Ziel des Auswahlverfahrens ist es, qualifizierten, leistungsfähigen, leistungsbereiten und besonders befähigten Studierenden den Zugang zum Elitestudienprogramm zu öffnen.

<sup>2</sup>Dem Auswahlverfahren kommt im interdisziplinären, international ausgerichteten Elitestudienprogramm eine besondere Rolle zu, da es sich an Bewerberinnen und Bewerber richtet, die aus unterschiedlichen Fachkulturen, Notenkulturen und Herkunftsländern stammen.

<sup>3</sup>Ein numerischer Vergleich aufgrund von Notenschnitten (mindestens oder besser als 1,9 bzw. Abschluss unter den besten 20 % des Jahrgangs im vorhergehenden Abschluss, z. B. B. Sc.) wird daher durch das nachfolgend beschriebene Auswahlverfahren ergänzt.

### 2. Ausschuss für die Durchführung des Auswahlverfahrens

<sup>1</sup>Die Vorbereitung und die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegen dem Prüfungsausschuss gemäß § 3 dieser Satzung. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann andere Dozentinnen und Dozenten des Elitestudienprogramms, die Prüferinnen und Prüfer im Sinne von § 5 sind, am Auswahlverfahren beteiligen.

### 3. Fristen und Unterlagen des Eignungsverfahrens

3.1 Die Teilnahme am Elitestudienprogramm ist nur nach erfolgreicher Teilnahme an einem Auswahlverfahren möglich, zu dem sich die Studierenden persönlich bewerben müssen.

3.2 <sup>1</sup>Im Auswahlverfahren soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er über die geeignete Qualifikation, ausreichende Kenntnisse sowie über die besondere Leistungsfähigkeit, Leistungsbereitschaft und Befähigung für das Elitestudienprogramm verfügt. <sup>2</sup>Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Elitestudienprogramms in der Regel zur Promotion geführt werden sollen und entsprechend qualifiziert sein müssen.

3.3 <sup>1</sup>Studierende werden durch Informationsveranstaltungen, den Internetauftritt des Elitestudienprogramms und Werbemaßnahmen auf das Elitestudienprogramm aufmerksam gemacht. <sup>2</sup>Der Bewerbungstermin auf Zulassung zum Auswahlverfahren wird mindestens acht Wochen vor dem Bewerbungsschluss über den Internetauftritt und Aushang öffentlich bekannt gegeben.

3.4 <sup>1</sup>Der Bewerbungsschluss für das Auswahlverfahren liegt in der Regel am Ende des jeweiligen Sommersemesters. <sup>2</sup>Das Auswahlverfahren wird zu Beginn des Wintersemesters vor Beginn der Vorlesungszeit durchgeführt.

3.5 <sup>1</sup>Dem Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren sind beizufügen:

1. Bewerbungsschreiben in englischer Sprache mit kurzer Darlegung der Gründe, die die Kandidatin oder den Kandidaten zur Bewerbung motivieren, sowie eine daraus abgeleitete Stellungnahme, welcher disziplinäre Masterstudiengang oder welches Promotionsstudium an welcher bayerischen Universität als Grundlage zur Aufnahme im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 besucht wird und
2. den Nachweis über den Hochschulabschluss gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und
3. den Nachweis der Englischkenntnisse gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3.

<sup>2</sup>Die Bewerbungen müssen bis zum jeweiligen Bewerbungsschluss in der Geschäftsstelle des Elitestudienprogramms eingehen. <sup>3</sup>Die Unterlage Nr. 1 dient nicht dem formalen Ausschluss von Kandidatinnen und Kandidaten, sondern soll dem Prüfungsausschuss ermöglichen, frühzeitig Missverständnisse zu vermeiden und z.B. auf die Notwendigkeit eines parallelen disziplinären Masterstudiums gemäß § 1 hinzuweisen.

3.6 <sup>1</sup>Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerberinnen oder Bewerbern benachteiligt ist, wird auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. <sup>3</sup>Bei der Durchführung der Nachteilsausgleichsregelung ist die oder der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung zu beteiligen.

#### **4. Zulassung zum Auswahlverfahren und Auswahl**

4.1 Die Zulassung zum Auswahlverfahren setzt voraus,

1. dass die in Nr. 3.5 genannten Unterlagen vollständig form- und fristgerecht vorliegen und
2. dass die oder der Studierende im Masterstudiengang „Physik“ oder „Biochemie und Molekulare Biologie“ an der Universität Bayreuth oder einen vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule des Freistaates Bayern oder in ein Promotionsstudium der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik oder der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften oder der Bayreuther Graduiertenschule für Mathematik und Naturwissenschaften (BayNAT) eingeschrieben ist.

4.2 Nur Bewerberinnen und Bewerber, die einen Notendurchschnitt von 1,9 oder besser im Bachelorzeugnis oder, falls das Bachelorzeugnis gemäß § 2 Abs. 2 noch nicht vorliegt, in den bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen einen Notendurchschnitt von mindestens 1,9 haben, oder nachweisen können, dass sie zu den besten 20 % des Jahrgangs gehören, werden im weiteren Auswahlverfahren berücksichtigt.

- 4.3 <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die die Bedingungen unter Nr. 4.2 erfüllen, werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. <sup>2</sup>Eine dreiwöchige Ladungsfrist ist einzuhalten. <sup>3</sup>Im Auswahlgespräch stellen die Studierenden in einem etwa fünfminütigen Kurzvortrag einer Kommission aus drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses des Elitestudienprogramms ihre Bachelorarbeit oder ein entsprechendes Projekt vor. <sup>4</sup>Im Anschluss an den Vortrag findet eine Aussprache statt. <sup>5</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber sollen in Vortrag und Aussprache sowohl ihre fachliche Qualifikation als auch ihre Fähigkeit zur interdisziplinären Kommunikation unter Beweis stellen. <sup>6</sup>Vortrag und Aussprache werden von jedem der Prüferinnen und Prüfer mit einer Note gemäß § 10 bewertet. <sup>7</sup>Ist die aus den Einzelnoten gebildete gemittelte Note 1,5 oder besser, ist die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen, andernfalls abgelehnt.
- 4.4 <sup>1</sup>Wer zu dem festgesetzten Termin des Auswahlgesprächs nicht erscheint, gilt als abgelehnt. <sup>2</sup>Auf Antrag setzt der Ausschuss für die Durchführung des Auswahlverfahrens einen Nachtermin für die Bewerberinnen und Bewerber fest, die ihr Versäumnis nicht selbst zu vertreten haben.

## 5. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

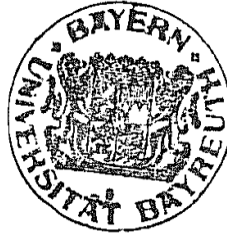
- 5.1 <sup>1</sup>Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der neben Tag, Dauer und Ort der Feststellung die Namen der Mitglieder des Ausschusses, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber und die Entscheidung des Ausschusses ersichtlich sein müssen. <sup>2</sup>Aus der Niederschrift müssen die Themen des Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern und die Gründe für die Bewertung ersichtlich sein. <sup>3</sup>Die Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden. <sup>4</sup>Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen.
- 5.2 <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Ausschusses teilt den Bewerberinnen und Bewerbern das Ergebnis des Verfahrens unverzüglich mit. <sup>2</sup>Der Bescheid ist von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen.

## 6. Wiederholung des Verfahrens

Eine Wiederholung des Verfahrens ist nicht möglich.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 4. Mai 2016  
und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 18. Mai 2016  
Az. A 4179/0 - I/1a.

Bayreuth, 25. Mai 2016



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible', written over the printed name.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 25. Mai 2016 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde  
am 25. Mai 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung  
ist der 25. Mai 2016.